

ZV RSBNA Drucksache DS 2025-11

**Beschließender Ausschuss**  
**Verbandsversammlung**

**11.07.2025**  
**25.07.2025**

**nichtöffentlich**  
**öffentlich**

**Tagesordnungspunkt:**

Planungsvereinbarung Bahnstromleitung

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung

1. sieht die Notwendigkeit, jetzt die Planung für die Bahnstromleitung Eutingen – Tübingen fortzuführen, um die Chancen einer Gemeinschaftstrasse und damit signifikanter Zeit- und Kostenersparnisse für die RSBNA nutzen zu können,
2. beschließt sich an der Vorfinanzierung der Planungskosten mit 675.000 EUR zu beteiligen. Dies entspricht 75 % des kommunal vorzufinanzierenden Kostenanteils (50 %). Die Finanzierungszusage steht unter dem Vorbehalt entsprechender vertraglicher Zusagen
  - a) des Landes Baden-Württemberg zur Übernahme eines Anteils an der Vorfinanzierung in Höhe der verbleibenden 50 % der Kosten (d.h. auf Basis des Angebotspreises: 900.000 EUR),
  - b) der weiteren Projektpartner (für die ZAB Süd Albstadt – Sigmaringen) zur Vorfinanzierung des verbleibenden Anteils am kommunalen Betrag in Höhe von (gemeinsam) 25 % des kommunal vorzufinanzierenden Betrags (d.h. auf Basis des Angebotspreises: 225.000 EUR).
3. beauftragt die Verbandsverwaltung alle weiteren Schritte zu veranlassen und ermächtigt sie, eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung mit der DB InfraGO abzuschließen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition:	675.000 EUR
Im Wirtschaftsplan 2025 vorgesehene Mittel:	425.000 EUR Zzgl. Verpflichtungsermächtigungen: 250.000 EUR
Erfolgs- oder Liquiditätsplan:	Liquiditätsplan
Deckungsvorschlag:	Wirtschaftsplan 2025
Jährlicher Folgeaufwand:	-

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Die Verbandsverwaltung hat zuletzt mit DS 2025-04 über den Sachstand beim Aufbau der Bahnstromversorgung, für die im Zuge der RSBNA neu zu elektrifizierenden Bahnstrecken berichtet.

Die Prüfung der von DB Energie vorgelegten Vorplanung ist mittlerweile abgeschlossen, sodass nun die Vorarbeiten für den Einstieg in die Entwurfs- und Genehmigungsplanung beginnen können. Wie in DS 2025-04 unter Ziffer 1 dargestellt, ist die Errichtung einer Bahnstromleitung von der Gäubahn bei Eutingen (bestehendes Bahnstrom-Unterwerk) in den Raum Tübingen dabei besonders zeitkritisch. DB Energie hat nämlich auf Basis der mit der Vorplanung durchgeführten Trassierungsstudie vorgeschlagen, die Leitung zu großen Teilen auf gemeinsamen Masten mit einer Hochspannungsleitung des Landesnetzes zu führen. Hiermit sind folgende Vorteile verbunden:

- Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild,
- Kostenersparnis gegenüber der Errichtung einer eigenen Stromtrasse,
- Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

Der Zeitplan von DB Energie sieht vor, die Gemeinschaftstrasse, wie im Netzausbauplan der Netze BW vorgesehen, bis zum Jahr 2033 errichten und in Betrieb zu nehmen. Ab diesem Zeitpunkt wären dann die Voraussetzungen für die Versorgung eines neuen Bahnstromspeisepunkts in Tübingen (Unterwerk) gegeben, sodass dann von Tübingen ausgehend die neu mit Bahnstrom (15 kV, 16,7 Hz) elektrifizierten Strecken in Betrieb genommen werden können.

## **Inhalte der Planungsvereinbarung**

Die Planungsvereinbarung entspricht der DB-Standardvereinbarung für die Finanzierung von Planungsleistungen in GVFG-geförderten Projekten, wie sie z.B. auch für die Obere Neckarbahn derzeit verhandelt wird. Vertragspartner sind neben der DB InfraGO das Land Baden-Württemberg, der ZV RSBNA (für die Verbandsmitglieder) sowie der Zollernalbkreis und der Landkreis Sigmaringen (für die ZAB Süd).

Die Planungsvereinbarung zur Bahnstromleitung wird als Zwischenfinanzierungsvereinbarung abgeschlossen. Sie soll im ersten Quartal 2026 in eine gesamthafte Planungsvereinbarung (LPH 3-4) zur Elektrifizierung der Zollern-Alb-Bahn sowie einer entsprechenden Regelung zur Oberen Neckarbahn aufgehen, ist aber zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um unverzüglich in die weitere Planung der Gemeinschaftstrasse einzusteigen.

Vor Abschluss der Planungsvereinbarung zur Bahnstromleitung wird diese durch die vertrags-schließenden Parteien noch abschließend verhandelt. Anlage 1 spiegelt den aktuellen Verhandlungsstand wider.

## **Kostenschlüssel und finanzielle Auswirkungen**

Die Maßnahme „Bahnstromleitung“ ist Teil der Elektrifizierungsmaßnahmen im Eisenbahnnetz der RSBNA und soll nach erfolgter Vorplanung im Rahmen des GVFG-Vorhabens Ausbau und Elektrifizierung der Zollern-Alb-Bahn finanziert und umgesetzt werden. Sie ist als Elektrifizierungsmaßnahme mit 90 % der zuwendungsfähigen Kosten durch den Bund förderfähig (§ 4

Abs. 1 i.V.m. Abs. § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG). Das Land BW hat zudem am 19.05.2025 angekündigt, und dies am 22.05.2025 für die Projekte der RSBNA bestätigt, bei Elektrifizierungsvorhaben bis zu 100 % des nach Gewährung der Bundesförderung verbleibenden Differenzbetrags zu den Gesamtkosten der Maßnahme zu übernehmen, sodass bei Elektrifizierungsvorhaben kein kommunaler Eigenanteil mehr zu leisten ist.

Unverändert beteiligt ist die kommunale Seite hingegen an der Vorfinanzierung der erforderlichen Planungen bis zum Baubeschluss bzw. bis zur Bewilligung einer Bundesförderung nach dem GVFG. Entgegen der bisherigen Regelung, nach der diese Kosten zu 100 % kommunal vorzufinanzieren wären, unterstützt das Land aber auch hier, indem 50 % der Kosten übernommen werden.

Für die kommunale Seite verbleibt damit ein zu finanzierender Betrag von 50 % der durch DB InfraGO für die Planung der Bahnstromleitung geschätzten 1,8 Mio. EUR, d.h. geschätzt 900.000 EUR. Da die Maßnahme „Bahnstromleitung“ in Kombination mit einem dezentralen Umrichterwerk im Raum Albstadt erforderlich ist, um die Gesamtstrecke der Zollern-Alb-Bahn bis Sigmaringen und die dafür notwendigen Bahnenergieversorgungsanlagen betreiben zu können, erscheint eine Kostenteilung zwischen den beteiligten kommunalen Partnern (ZV RSBNA, Zollernalbkreis, Landkreis Sigmaringen) angemessen.

Es wird vorgeschlagen, dass sich der ZV RSBNA, vergleichbar zum Kostenschlüssel bei der bereits erfolgten Vorplanung (siehe DS 2023-12) mit 75 % der kommunalen Kosten beteiligt. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 675.000 EUR bzw. bei Nutzung der Variante Kreditfinanzierung (endfällige Darlehen bis zum Zeitpunkt des Förderbescheids) bei einem Zinssatz von 3,65 % einer jährlichen Zinsbelastung in Höhe von 24.637,50 EUR. Die entsprechenden Mittel sind im Wirtschaftsplan 2025 des ZV RSBNA eingestellt und in der bei den Verbandsmitgliedern gemäß Finanzierungsschlüssel angeforderten Zinsumlage „Planung und Bau“ für 2025 bereits enthalten.

### **Alternativen**

Eine vorgezogene Planung der Bahnstromleitung als Gemeinschaftstrasse erfolgt nicht. Dann wird die Sanierung der Hochspannungsleitung Ergenzingen – Tübingen gemäß Netzausbauplan 2024 der Netze BW ohne zusätzliche Kapazität für die Mitführung von Bahnstromkabeln bis 2033 errichtet. Für die dennoch erforderliche Bahnstromleitung wird ein separates Trassenfindungsverfahren (u.a. Raumverträglichkeitsuntersuchung) erforderlich. Eine Fertigstellung der Leitung bis zum geplanten Fertigstellungsdatum der Streckenelektrifizierung südlich von Tübingen wäre in diesem Fall zumindest sehr unrealistisch.

### **Anlage**

Planungsvereinbarung Bahnstromleitung (Entwurf) (nichtöffentlich)